

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.156.341

Wien, am 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **569/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karrieresprungbrett Ministerkabinett“ an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass es durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. I Nr. 10/2025, zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Beantwortung nur für jene Personen erfolgen kann, welche im angefragten Zeitraum in den Kabinetten im Bundeskanzleramt tätig waren.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren und sämtliche andere leitende Posten der Verwaltung) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem (ersten) Amtsantritt neu besetzt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - c. Wenn ja, mit welchen Personen?
 - d. Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
 - e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
 - f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
 - g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?
2. Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - c. Wenn ja, mit welchen Personen?
 - d. Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)

- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
- h. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Die in der XXVII. Gesetzgebungsperiode in der Zentralleitung des Bundeskanzleramtes gemäß den Abschnitten II und Va des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) besetzten Leitungsfunktionen sowie die Besetzung der Funktion des Generalsekretärs im Bundeskanzleramt sind der Beilage zu entnehmen, wobei für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 17. Juli 2024 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 19327/J vom 17. Juli 2024 verwiesen wird.

Der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 Abs. 4 AusG bezüglich der Angabe des Namens der Person, welche mit der ausgeschriebenen Funktion betraut wurde, ist das Bundeskanzleramt uneingeschränkt nachgekommen.

Von den betreffenden Funktionsinhaberinnen und -inhabern war eine Person unmittelbar zuvor in einem Kabinett im Bundeskanzleramt beschäftigt. Fünf Personen waren gleichzeitig in einem Kabinett im Bundeskanzleramt beschäftigt und mit einer Leitungsfunktion im Bundeskanzleramt betraut, davon vier Personen in den Kabinetten meiner Amtsvorgänger und eine Mitarbeiterin im Kabinett der vormaligen Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien. Die letztgenannte Doppelverwendung ist nach wie vor aufrecht und betrifft die Leitung der Abteilung VI/4 (Familienhilfe [Information, Beratung, Förderung, Härteausgleich]). Zu den konkret ausgeübten Doppelverwendungen in Leitungsfunktionen verweise ich auch auf die Beantwortungen der regelmäßig ergangenen parlamentarischen Anfragen zu den Themen „Kosten der Kabinette im Bundeskanzleramt“ bzw. „Kosten der Ministerbüros“.

Zu Frage 3:

3. Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 14700/J vom 29. März 2023 und Nr. 19347/J vom 19. Juli 2024 durch meinen Amtsvorgänger. Darüber hinaus wurden mit Änderung der Geschäftseinteilung vom 1. Oktober 2023 folgende Organisationseinheiten im Sinne der Anfrage neu eingerichtet:

In der Sektion II (Integration, Kultusamt und Volksgruppen) wurde eine neue Abteilung II/6 (Koordination internationale Angelegenheiten) als für sämtliche Integrationsangelegenheiten auf internationaler Ebene zuständige Abteilung geschaffen.

In der Sektion IV (EU, Internationales und Grundsatzfragen) wurde in der Gruppe IV/A (EU) eine neue Abteilung IV/11 „Koordination ASTV I, EU-Binnenmarkt und EU-Wettbewerbspolitik“ mit den Referaten „Koordination betreffend den Ausschuss der Ständigen Vertreter I (AStV I)“ und „EU-Binnenmarkt und EU-Wettbewerbspolitik“ eingerichtet.

Schließlich wurde eine neue Abteilung V/8 (Justiz und Inneres) in der Sektion V (Verfassungsdienst) eingerichtet.

Die in diesem Zusammenhang neu zu besetzenden Leitungsfunktionen sind der obigen Beantwortung zu den Fragen 1. und 2. bzw. der Beilage zu entnehmen.

Zu den Fragen 4 bis 14:

4. *Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode interne Stellenausschreibungen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?*
 - c. *Wenn ja, welche Qualifikation wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
5. *Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode externe Stellenausschreibungen durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?*
 - c. *Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

6. *Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts verändert?*
7. *Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?*
8. *Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem (neu übernommenen) Ressort besetzt?*
9. *Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?*
10. *Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?*
11. *Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils im Hinblick auf ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um die Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)*
12. *Wer gehörte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?*
13. *Wann tagte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?*
14. *Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?*
 - a. *Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?*
 - c. *Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?*

Gemäß § 2 Abs. 1 AusG ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung einer Sektionsleitung in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwen-

dungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird. Für diese Funktion ist der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber jedoch gemäß § 15b Abs. 2 AusG auf jene Personen eingeschränkt, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppen 5 oder 6 der Verwendungsgruppen A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausschreibung ist insbesondere in § 5 AusG geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten haben mit der Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehnen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 AusG keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen geeignet und welche ungeeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen und Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zu Frage 15:

15. *Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch Personalvertretungen, Betriebsräte oder andere Bewerber?*
- Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?*
 - Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerden angeführt?*
 - Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit der Besetzung von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?*
 - Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 23/J vom 24. Oktober 2024 durch meinen Amtsvorgänger.

Zu den Fragen 16 und 17:

16. *Wie sind die Fragen 1 bis 15 für die weiteren Kabinette der dem BKA zugeordneten Ministerien zu beantworten? (Bitte um gegliederte Beantwortung)*
17. *Wie sind die Fragen 1 bis 15 für das Kabinett der Staatssekretärin zu beantworten? (Bitte um gegliederte Beantwortung)*

Es gelten die obigen Ausführungen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Betrauungen einer Person gemäß § 7 Abs. 11 bzw. § 9 BMG im Fall des Bundeskanzleramtes dem Bundeskanzler obliegen.

Dr. Christian Stocker

